

BE_ZIVILSTRAF SK 2015 215 vom 23. März 2016

BE Obergericht, 2016-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_215

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 215 du 23 mars 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 215 del 23 marzo 2016

Regeste

versuchte vorsätzliche Tötung, versuchte schwere Körperverletzung sowie
Widerrufsverfahren | Strafgesetz

Erwägungen

E. 41

nem dynamischen Geschehen unkontrolliert zu. Die Privatkläger versuchten, die Messerangriffe abzuwehren, griffen den Beschuldigten aber nicht direkt an. D. _____ erlitt bei dieser Auseinandersetzung an den Oberarmen, im Brust- und Bauchbereich sowie am Oberschenkel rechts Stich- und Schnittverletzungen, unter anderem eine insgesamt 10 cm lange Durchtrennung der Haut mit Verletzungen der Leber, des Magens und der Bauchspeicheldrüse, wobei diese Verletzung als potentiell lebensgefährlich einzustufen ist, da sie ohne unmittelbare medizinische Behandlung zum Tod hätte führen können. F. _____ erlitt eine über die linke Wange, diagonal vom Ohr bis zum Kinn reichende Exkoration von 9 cm Länge und G. _____ im Brustbereich zwei Stich- und Schnittverletzungen und an der linken Hand zwei Schnittverletzungen. III. Rechtliche Würdigung 13. versuchte vorsätzliche Tötung z.N. von D. _____ 13.1 Tatbestandsmässigkeit Betreffend den objektiven und subjektiven Tatbestand kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Bd. IV, pag. 1275 ff., S. 23 ff. der Urteilsbegründung): Nach Art. 111 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der Art. 112 ff. StGB zutrifft. Vorliegend überlebte der Privatkläger D. _____ den Angriff vom 17.10.2012 schwer verletzt, weshalb der Erfolg nicht eintrat. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Beschuldigte der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig machte. Ein Versuch liegt gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führt oder der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht eintritt oder nicht eintreten kann. Gestützt auf das Beweisverfahren ist erstellt, dass der Beschuldigte mit dem Messer auf den Bauch von D. _____ einstach. Der Privatkläger erlitt eine insgesamt ca. 10 cm lange Stich-/ Schnittverletzung mit durchdringender Verletzung der Leber, des Magens und der Bauchspeicheldrüse. Wie bereits festgehalten, kam es zu einem deutlichen Blutverlust und der Privatkläger musste notfallmässig operiert werden. Diese Verletzung ist als potentiell lebensgefährlich einzustufen, da sie ohne die unmittelbare medizinische Behandlung nach gängiger klinischer Erfahrung durchaus zum Tod des Opfers hätte führen können (Bd. II pag. 448). Folglich vollbrachte der Beschuldigte mit dem Stich/Schnitt in den Bauch des Privatklägers alles, was zum Eintritt des Erfolges – dem Tod – erforderlich gewesen wäre, dieser trat einzig aufgrund der unmittelbaren medizinischen Behandlung nicht ein. Ferner liegen keine

besonderen Voraussetzungen vor, wonach ein Tatbestand der Art. 112 ff. StGB erfüllt wäre. Der Beschuldigte erfüllte damit den objektiven Tatbestand der versuchten vorsätzlichen Tötung nach Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB. [...] Weiter ist zu prüfen, ob der Beschuldigte die Tat vorsätzlich beging. Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB geht ein Delikt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt; vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. Für den Nachweis des Vorsatzes kann

E. 42

sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen der Schluss gezogen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählen auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGer 6B.289/2008 E. 5.3). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung reicht es zur Bejahung einer eventualvorsätzlichen Tötung aus, wenn ein Messer, welches eine Klingenlänge von acht bis zehn Zentimeter aufweist, mit voller Wucht in den Bauch des Opfers gestossen wird. Bei einem solchen Vorgehen müsse man mit dem Eintritt des Todes des Verletzten rechnen und diesen für den Fall seines Eintritts in Kauf nehmen (BGer 6S.224/2005 E. 2). Zudem gibt es zahlreiche Entscheide bezüglich Messerstiche in den Oberkörper/Brustbereich, welche einen Eventualvorsatz bezüglich Tötung bejahen. Dies insbesondere, wenn der Täter darum weiss, dass ein Zustechen tödliche Folgen haben kann (BGer 6B_289/2008 E. 5.2 und 5.4 sowie BGer 6B_527/2010 E. 4.2, welcher es als allgemein bekannt voraussetzt, dass Messerstiche in den Brustbereich den Tod eines Menschen verursachen können) und selbst dann, wenn der Messerstich nicht gezielt geführt wird, sondern beliebig in den Brustbereich gestochen wurde (BGer 6B_239/2009 E. 1 und 2.4). Dem Täter, der mit einem 10 cm langen Messer in den Oberkörper des Opfers einsticht, muss sich die Wahrscheinlichkeit von tödlichen Verletzungen als derart wahrscheinlich aufdrängen, dass sein Verhalten schlechtdings nicht anders interpretiert werden kann, als dass er den Tod des Opfers zumindest in Kauf nahm (BGer 6B_290/2008 E. 5.2). Es ist festzuhalten, dass dem Beschuldigten gemäss seiner tatnahen Aussage vom 19.10.2012 bewusst war, dass ein Mensch bei einem Stich in den Bauch vielleicht sterben könnte (Bd. II pag. 496 Z. 225 ff.). Zudem gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts als allgemein bekannt, dass Messerstiche in den Brustbereich den Tod eines Menschen verursachen können. Des Weiteren steht nach dem Beweisverfahren fest, dass der Beschuldigte dem Privatkläger in den Bauch stach und ihm eine mittig liegende, tiefe, nach oben verlaufende Stich-/Schnittwunde von ca. 10 cm Länge zufügte. Aufgrund der Art der Verletzung ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Messer nach dem Einstechen in den Bauch nach oben riss. Die Stich-/Schnittverletzung in den Bauch erfolgte an einer Stelle des Körpers, welche von keinen Knochen geschützt ist und nur aus weicher Körpermasse besteht. Beim verwendeten Tatwerkzeug handelte es sich um ein Messer mit einer Klingenlänge von 201 mm. Bei einem solchen Vorgehen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer tödlichen Verletzung derart hoch, dass der Beschuldigte mit dem Todes des Privatklägers rechnen musste. Sein

Verhalten kann nicht anders interpretiert werden, als dass er den Tod des Privatklägers zumindest in Kauf nahm. Folglich ist die eventualvorsätzliche Begehung der Tat zu bejahen. Die Tatbestandsmässigkeit der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung ist somit erfüllt. Diesen umfassenden und zutreffenden Erwägungen schliesst sich die Kammer mit Ausnahme der Ausführung des Stiches an. Anders als die Vorinstanz erachtet sie es nicht als erstellt, dass der Beschuldigte das Messer nach dem Einstechen in den Bauch von D._____ nach oben riss. Dies müsste rechtsmedizinisch nachgewiesen sein, was jedoch nicht der Fall ist. Dieser Umstand vermag aber an der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz nichts zu ändern. Ergänzend und präzisierend ist auf Folgendes hinzuweisen:

E. 43

Die vom Beschuldigten begangene Sorgfaltspflichtverletzung wiegt schwer. Er stach in einer dynamischen Auseinandersetzung mit einem Messer, das eine Klingenlänge von 201 mm aufwies, unkontrolliert in den Bauch von D._____. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss dabei in aller Regel mit schweren Verletzungen gerechnet werden. Das Risiko einer tödlichen Verletzung ist generell als hoch einzustufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_808/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3 mit Hinweis). Dieses Risiko hätte sich vorliegend fast verwirklicht, da die Verletzung ohne unmittelbare medizinische Behandlung zum Tod hätte führen können. Der Beschuldigte konnte nicht steuern, wo und wie (tief) er den Privatkläger verletzte und damit das Risiko einer tödlichen Verletzung in keiner Weise kalkulieren. Eine Todesfolge lag im allgemein bekannten Rahmen des Kausalverlaufs, was auch dem Beschuldigten bewusst und von seinem Vorsatz erfasst war (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_808/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3 mit Hinweis). Insgesamt kann somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte mit seinem Handeln den Tod von D._____ billigend in Kauf nahm und der Eventualvorsatz zu bejahen ist. Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale der versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB sind erfüllt. Die weiteren Stich-/Schnittverletzungen, die D._____ durch den Angriff des Beschuldigten erlitt (an den Oberarmen, im Brustbereich und am Oberschenkel rechts) sind vom selben Unrechtsgehalt abgedeckt und folgten unmittelbar aufeinander. Es ist damit von einer einheitlichen Tathandlung auszugehen.

13.2 Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe

Zu prüfen ist, ob die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert das Gericht die Strafe (Art. 16 Abs. 1 StGB). Überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so handelt er nicht schuldhaft (Art. 16 Abs. 2 StGB). Nach der Rechtsprechung muss die Abwehr in einer Notwehrsituation nach der Gesamtheit der Umstände als verhältnismässig erscheinen (BGE 136 IV 49 E. 3.2 S. 51 f. mit Hinweisen). Die Feststellung, ob der Angriff bereits im Gange ist oder unmittelbar droht, ist nicht leicht zu treffen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nicht vorausgesetzt, dass der Angegriffene mit einer Reaktion zuwartet, bis es für eine Abwehr zu spät ist. Doch verlangt die Unmittelbarkeit der Bedrohung, dass jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sind, die eine Verteidigung nahelegen. Solche Anzeichen liegen beispielsweise vor, wenn der Angreifer eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampf vorbereitet oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können. Abwehr ist zulässig, sobald mit einem Angriff ernstlich zu rechnen ist und jedes weitere Zuwarten die

Verteidigungschance gefährdet. Der Angriff droht m.a.W. nicht erst unmittelbar, wenn es für den Angreifer kein Zurück mehr gibt, sondern schon dann, wenn der Bedrohte nach den gesamten Umständen mit dem sofortigen Angriff rechnen muss. Handlungen, die lediglich darauf ge-

E. 44

richtet sind, einem zwar möglichen aber noch unsicheren Angriff vorzubeugen, einem Gegner also nach dem Grundsatz, dass der Angriff die beste Verteidigung ist, zuvorzukommen und ihn vorsorglich kampfunfähig zu machen, fallen nicht unter den Begriff der Notwehr (Urteil des Bundesgerichts 6B_281/2014 vom 11. November 2014 E. 2.3.1. mit Hinweisen). Ein Fall von Putativnotwehr ist gegeben, wenn der Täter einem Sachverhaltsirrtum unterliegt, indem er irrtümlich annimmt, es sei ein rechtswidriger Angriff im Sinne von Art. 15 StGB gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend. Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt das Gericht die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat (Art. 13 Abs. 1 StGB, Urteil des Bundesgerichts 6B_281/2014 vom 11. November 2014 E. 2.3.2. mit Hinweis). Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die drei Privatkläger ins Gebäude zurückgingen, weil sie gekränkt waren und die vorherige Auseinandersetzung nicht auf sich sitzen lassen wollten. Sie schlugen mit den Fäusten gegen die Türe und traten mit den Füßen dagegen. Für den Beschuldigten und J. _____, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Wohnung befanden, war die Situation bedrohlich. Ein Angriff der Privatkläger war in Gang. Der Beschuldigte befürchtete, dass die Türe nachgeben könnte und die Privatkläger in die Wohnung eindringen könnten, was zu seinen Gunsten nicht ganz ausgeschlossen werden kann. Es lag eine Notwehrsituation vor. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte irrtümlich davon ausging, dass einer der Privatkläger bewaffnet ist. Er unterlag in diesem Punkt einem Sachverhaltsirrtum. Es ist beweismässig erstellt, dass die Privatkläger kein Messer auf sich trugen. Da eine Notwehrsituation vorlag, erachtet es die Kammer noch als verhältnismässig, dass der Beschuldigte ein Messer behändigte und die Türe öffnete. Bei der Verwendung von gefährlichen Werkzeugen zur Abwehr ist jedoch besondere Zurückhaltung geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt (BGE 136 IV 49 E. 3.3 S. 52 mit Hinweisen). Es wäre angemessen gewesen, wenn der Beschuldigte den Privatklägern das Messer lediglich gezeigt hätte und sie aufgefordert hätte, zu verschwinden. Der Beschuldigte gab mehrfach an, er habe das Messer genommen und die Türe geöffnet, weil er den Privatklägern Angst machen wollte. Als die Türe aufging, ging der Beschuldigte jedoch sogleich auf die Privatkläger los, dies obwohl er in diesem Moment bei den Privatklägern kein Messer gesehen hat (vgl. Bd. IV, pag. 1121 Z. 1 f.). Der Beschuldigte fuchtelte mit dem Messer hin und her und stach in einem dynamischen Geschehen unkontrolliert zu. Dadurch schuf er die Gefahr schwerer oder tödlicher Verletzungen. Das Vorgehen des Beschuldigten erfolgte nicht innerhalb der Grenzen der erlaubten Notwehr. Es ist als Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Nach Auffassung der Kammer steht der Aggressionsdurchbruch des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung (vgl. Ziff. II. 11. vorne). 13.3 Fazit Der Beschuldigte ist somit der versuchten vorsätzlichen Tötung z.N. von D. _____ schuldig zu sprechen. Sein Vorgehen ist als Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB zu qualifizieren.

E. 45

Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die versuchte vorsätzliche Tötung die vollendete schwere Körperverletzung konsumiert. Es besteht unechte Konkurrenz (Bd. IV, pag. 1283, S. 31 der Urteilsbegründung). 14. versuchte schwere Körperverletzung z.N. von F._____ 14.1 Tatbestandsmässigkeit Nach Art. 122 StGB wird wegen schwerer Körperverletzung bestraft, wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt (Abs. 1); wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt (Abs. 2); wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht (Abs. 3). Betreffend den objektiven und subjektiven Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung z.N. von F._____ kann auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. F._____ erlitt eine 9 cm lange Exkoration (Hautabschürfung) über die linke Wange. Es handelte sich um eine oberflächliche und nicht lebensgefährliche Verletzung (Bd. II, pag. 463.1). Eine schwere Körperverletzung liegt damit klarerweise nicht vor. Der Vorinstanz ist jedoch beizupflichten, dass eine lebensgefährliche Verletzung und/oder eine arge sowie bleibende Entstellung des Gesichts nur mit viel Glück ausblieben. Der Beschuldigte schuf mit dem Herumfuchteln des Messers mit einer Klingenslänge von 201 mm auf Kopfhöhe von F._____ ein hohes Risiko für eine potentiell lebensgefährliche Verletzung und/oder eine arge sowie bleibende Entstellung des Gesichts. Der objektive Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung nach Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschuldigte eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen hat. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt (vgl. zum Ganzen Bd. IV, pag. 1279 ff., S. 27 ff. der Urteilsbegründung). 14.2 Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe Hinsichtlich der Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe kann auf die Ausführungen betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung z.N. von D._____ verwiesen werden (vgl. Ziff. III. 13.2 vorne). 14.3 Fazit Der Beschuldigte ist damit der versuchten schweren Körperverletzung z.N. von F._____ schuldig zu sprechen. Sein Vorgehen ist als Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. 15. versuchte schwere Körperverletzung z.N. von G._____ 15.1 Tatbestandsmässigkeit Betreffend den objektiven und subjektiven Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung z.N. von G._____ kann wiederum auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. G._____ erlitt

E. 46

zwei Verletzungen am Oberkörper und zwei Schnittwunden an der linken Hand. Bei den Wunden an der Brust wurde die obere Muskelschicht durchtrennt, tiefere Strukturen, wichtige Gefässe und Organe wurden jedoch nicht verletzt. An der linken Hand wurden keine Sehnen durchtrennt. G._____ befand sich gemäss dem Gutachten des IRM nicht in Lebensgefahr (Bd. II pag. 454 ff.). Eine schwere Körperverletzung liegt damit nicht vor. Mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass eine lebensgefährliche Verletzung nur mit viel Glück ausgeblieben ist. Die Wahrscheinlichkeit für eine lebensgefährliche Verletzung ist beim Herumfuchteln mit einem Messer in dieser Grösse im Brust-/Oberkörperbereich als sehr hoch einzustufen. Der objektive Tatbestand der versuchten schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ist erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der

Beschuldigte eine lebens- gefährliche Verletzung von G. _____ in Kauf genommen hat. Folglich ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt (vgl. zum Ganzen Bd. IV, pag. 1281 f., S. 29 f. der Urteilsbegründung). 15.2 Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe Hinsichtlich der Rechtfertigungs- und Schuldausschliessungsgründe kann auf die Ausführungen betreffend die versuchte vorsätzliche Tötung z.N. von D. _____ verwiesen werden (vgl. Ziff. III. 13.2 vorne). 15.3 Fazit Der Beschuldigte ist der versuchten schweren Körperverletzung z.N. von G. _____ schuldig zu sprechen. Sein Vorgehen ist als Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. IV. Strafzumessung 16. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (Bd. IV, pag. 1203 f., S. 31 f. der Urteilsbegründung). Der Beschuldigte hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung sowie der zweifachen versuchten schweren Körperverletzung schuldig gemacht. Bereits an dieser Stelle kann vorweggenommen werden, dass die Kammer aufgrund des engen Konnexes sowie aus spezialpräventiven Gesichtspunkten für alle Schuldsprüche eine Freiheitsstrafe als zweckmässige und angemessene Sanktion erachtet, weshalb nachfolgend das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung gelangt. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist zunächst der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen (Urteil des Bundesgerichts 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 2.2. mit Hinweisen). Die schwerste Straftat ist vorliegend die versuchte vorsätzliche Tötung mit einem ordentlichen Strafrahmen von fünf Jahren bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 111 i.V.m. Art. 40 StGB). Wie noch aufzuzeigen ist, wird die Kammer den Strafrahmen aufgrund der Strafmilderungsgründe der verminderten Schuldfähigkeit (Art. 19

E. 47

Abs. 2 StGB) und des Versuchs (Art. 22 Abs. 1 StGB) gegen unten öffnen (vgl. Ziff. IV. 17.4 hinten). 17. Einsatzstrafe: versuchte vorsätzliche Tötung z.N. von D. _____ 17.1 Objektive Tatkomponenten a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts Geschütztes Rechtsgut von Art. 111 StGB ist das Leben des Menschen und damit das höchste Rechtsgut überhaupt (SCHWARZENEGGER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 1 zu Vor Art. 111 StGB). Es gibt keine schwerere Verletzung als den Tod eines Menschen. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist sehr gross. Bei Tötungsdelikten ist die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts indes tatbestandsimmanent und deshalb neutral zu gewichten. b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie) Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass die Tat nicht geplant war, sondern aus der Situation heraus entstanden ist. Der Entschluss, das Messer zu behändigen, dürfte spontan gefallen sein. Die Tatbegehung zeugt auch bei Annahme einer Notwehrsituation von einem Aggressions- und Gewaltpotential. Der Beschuldigte ging nach dem Öffnen der Türe ohne zu zögern mit einem Messer in der Hand auf die Privatkläger los und fuchtelte hin und her. Der Angriff erfolgte für die Opfer überraschend. Ein Stich richtete sich gegen den Bauch von D. _____ und damit gegen eine sehr empfindliche Stelle des menschlichen Körpers, was eine erhöhte Gefährlichkeit der Tat bewirkte. Die effektive Verwendung des Messers war nicht verhältnismässig. Das Verhalten des Beschuldigten ist sehr verwerflich und zeugt von erheblicher krimineller Energie. Ein Teil dieser Elemente führte jedoch bereits zur Qualifikation der Tat als versuchte vorsätzliche Tötung und sind aufgrund des Doppelverwertungsverbots im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten.

Die anderen Elemente wirken sich teilweise verschuldenserhöhend und teilweise verschuldensmindernd aus, so dass die Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung im Ergebnis neutral zu gewichten ist. c) Fazit objektives Tatverschulden Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum grossen Strafrahmen von fünf Jahren bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe als mittelschwer zu qualifizieren und entspricht einer Strafe im Bereich von rund 12 Jahren. 17.2 Subjektive Tatkomponenten a) Willensrichtung Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich, was sich erheblich strafmindernd auswirkt. Die Kammer erachtet hierfür eine Reduktion der Strafe um 3 Jahre (¼) auf 9 Jahre als angemessen.

E. 48

b) Beweggründe Das Beweisverfahren hat ergeben, dass sich der Beschuldigte bedroht fühlte und auch eine Bedrohungslage für seine Freundin verspürte. Er befand sich in einer Stress- bzw. Drucksituation und handelte aus Angst. Der Beschuldigte behändigte das Messer und öffnete die Türe um die Bedrohung abzuwenden. Er wollte sich und seine Freundin schützen und den Privatklägern Angst machen, damit sie verschwinden. Dass zudem eine gewisse Kränkung und Beleidigung mitschwangen, lässt sich nicht ganz ausschliessen. Anstatt den Privatklägern das Messer lediglich zu zeigen und sie aufzufordern, wegzugehen, ging der Beschuldigte jedoch nach dem Öffnen der Türe mit dem Messer sogleich auf die Privatkläger los. Sein Vorgehen ist als Notwehrexzess im Sinne von Art. 16 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Nach Auffassung der Kammer steht der Aggressionsdurchbruch des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung. Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, überschreitet der Beschuldigte die Grenzen der Notwehr im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit. Die Strafe wird deshalb im Rahmen von Art. 19 Abs. 2 StGB gemildert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_345/2013 vom 24. Oktober 2013 E. 4.4.). Die Beweggründe wirken sich neutral aus. c) Vermeidbarkeit / verminderte Schuldfähigkeit Die strafbare Handlung wäre für den Beschuldigten grundsätzlich vermeidbar gewesen. Er hätte jederzeit von seinem Tun Abstand nehmen können und nicht bzw. nicht weiter mit dem Messer herumfuchteln können. Insoweit ist der Gewaltexzess des Beschuldigten nicht ansatzweise nachvollziehbar. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Richter beim subjektiven Tatverschulden auch die verminderte Schuldfähigkeit zu berücksichtigen. Er muss dartun, in welchem Umfang sich diese verschuldensmindernd auswirkt (BGE 136 IV 55 E. 5.5 und E. 5.6). Liegt eine Verminderung der Schuldfähigkeit vor, hat der Richter wie folgt vorzugehen: In einem ersten Schritt ist aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des Gutachters zu entscheiden, in welchem Umfange die Schuldfähigkeit des Täters in rechtlicher Hinsicht eingeschränkt ist und wie sich dies insgesamt auf die Einschätzung des Tatverschuldens auswirkt. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden (BGE 136 IV 55 E. 5.7 S. 62). Wie bereits dargelegt (vgl. Ziff. II. 10. vorne), geht die Kammer von der Hypothese 2 des Gutachtens des FPD der Universität Bern vom 20. Dezember 2013 aus. Die Gutachterin hielt fest, dass aus forensisch-psychiatrischer Sicht davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt vollumfänglich in der Lage gewesen sei, das Unrecht seiner Tat einzusehen und seine Einsichtsfähigkeit folglich als

durchgehend erhalten zu erachten sei (Bd. III, pag. 693). Dagegen könne aufgrund des bereits deutlich fortgeschrittenen subklinischen psychotischen Krankheitsprozesses

E. 49

eine leicht bis maximal mittelgradig eingeschränkte Steuerungsfähigkeit und demzufolge eine leicht bis maximal mittelgradige Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten angenommen werden (Bd. III, pag. 693 f.). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. März 2015 bestätigte Dr. Z. _____, dass die Einsichtsfähigkeit nicht beeinträchtigt gewesen sei, anzunehmen sei aber, dass die Steuerungsfähigkeit leicht bis mittelgradig, eher mittelgradig, beeinträchtigt gewesen sei. Dies habe sich insbesondere in einer Störung der Impulskontrolle und der Gefühlslage geäußert (Bd. IV, pag. 1127 Z. 4 ff.). Die Kammer erachtet das Gutachten vom 20. Dezember 2013 als schlüssig und nachvollziehbar und geht deshalb von einer leicht- bis mittelgradig verminderten Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt aus. Da bei voller Schuldfähigkeit von einem leichten bis mittelschweren Verschulden auszugehen ist, reduziert sich das Verschulden aufgrund der leicht- bis mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein leichtes Verschulden. Die Kammer erachtet hierfür eine Reduktion der Strafe um 3½ Jahre auf 5½ Jahre als angemessen.

17.3 Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist insgesamt als leicht zu bewerten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 5½ Jahren als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

17.4 Strafmilderung zufolge Versuch Vorliegend ist der tatbestandsmässige Erfolg – der Tod von D. _____ – nicht eingetreten. Es liegt ein Versuch vor. Beim Versuch i.S.v. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB handelt es sich um einen fakultativen Strafmilderungsgrund (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2 S. 115), mit welchem dem Umstand Rechnung getragen wird, dass der Erfolg nicht eingetreten ist. Das Bundesgericht hielt in seinem Grundsatzentscheid BGE 121 IV 49 fest, dass dem Versuch bzw. dem Ausbleiben des Erfolgs zumindest strafmindernd gemäss Art. 63 aStGB (heute Art. 47 StGB) Rechnung getragen werden muss. Das Mass der zulässigen Reduktion hängt unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird mit anderen Worten umso geringer sein, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächliche Folge der Tat war (BGE 121 IV 49 E. 1 b S. 54; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2012 vom 19. November 2012, E. 5.3). Vorliegend ist es nicht das Verdienst des Beschuldigten, dass es beim Versuch geblieben ist. Es ist vielmehr einer glücklichen Fügung – der Tatsache, dass D. _____ rechtzeitig einer medizinischen Versorgung zugeführt werden konnte – zu verdanken, dass er überlebt hat. Gestützt auf das Gutachten des IRM ist davon auszugehen, dass D. _____ ohne sofortige medizinische Hilfe verstorben wäre (Bd. II, pag. 448). D. _____ wurde notoperiert und war während rund zwei Wochen hospitalisiert. Er konnte am 1. November 2012 in gutem Allgemeinzustand, schmerzfrei und mit reizlosen Wundverhältnissen zu Bekannten nach Hause entlassen werden (Bd. II, pag. 445 f.). Das IRM hielt fest, dass sämtliche Verletzungen erfahrungsgemäss

E. 50

unter Narbenbildung abheilen würden (Bd. II, pag. 448). Da D. _____ zeitlich ausgeschafft wurde, liegen der Kammer keine Informationen über allfällige Folgeschäden oder Komplikationen vor. Angesichts dieser Umstände erachtet die Kammer eine Reduktion der Strafe um 2 Jahr, d.h. von 5½ Jahren auf 3½ Jahre, als angemessen. 17.5

Einsatzstrafe Unter Berücksichtigung der Gesamttatschwere sowie der Strafmilderung wegen Versuchs erachtet die Kammer für die versuchte vorsätzliche Tötung z.N. von D._____ eine Einsatzstrafe von 3½ Jahren als angemessen. 18. Asperation: versuchte schwere Körperverletzung z.N. von F._____ 18.1 Objektive Tatkomponenten a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts F._____ erlitt eine diagonal vom Ohr bis zum Kinn reichende, oberflächliche und nicht lebensbedrohliche Schnittverletzung. Für die Versorgung der Wunde waren keine operativen Eingriffe notwendig und F._____ konnte ambulant behandelt werden. Die Vorinstanz wies jedoch zu Recht darauf hin, dass es ohne Weiteres zu gravierenderen Verletzungen hätte kommen können (Bd. IV, pag. 1289, S. 37 der Urteilsbegründung). F._____ führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, er habe eine Narbe an der Wange und habe sich deshalb einen Bart wachsen lassen. Es sei ein weisser Strich (Bd. IV, pag. 1122 Z. 41 ff.). Die Narbe belaste ihn. Wenn er den Bart abschneide, frage ihn jeder, was er habe und dann müsse er die ganze Geschichte wieder erzählen (Bd. IV, pag. 1123 Z. 1 f.). Es seien so viele Bilder, die er nicht vergessen könne. Er leide wegen der Narbe noch heute. Früher habe er mehr Vertrauen gegenüber den Menschen gehabt. Heute getraue er sich nicht mehr, sich in eine Gruppe von Leuten zu begeben, z.B. am Bahnhof (Bd. IV, pag. 1123 Z. 5 ff.). Mit Blick auf die tatsächlich erlittene Verletzung ist zwar von einer kosmetischen Beeinträchtigung auszugehen, die durchaus auch psychisch belastend sein kann. Es wurden aber keine Nerven oder Gesichtsmuskeln tangiert und die Mimik ist nicht beeinträchtigt, womit die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts noch leicht wiegt. b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie) Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handelns kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend D._____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 17.1 vorne). Sämtliche Tathandlungen wurden in einer Tateinheit begangen. Zu Ungunsten des Beschuldigten ist zu berücksichtigen, dass er mit dem Messer auf Kopfhöhe von F._____ herumfuchtelte, was eine erhöhte Gefährlichkeit der Tat bewirkte. Das Verhalten des Beschuldigten ist verwerflich und zeugt von erheblicher krimineller Energie. Im Ergebnis führt die Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung zu einer Erhöhung der objektiven Tatschwere. 51 c) Fazit objektives Tatverschulden Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von 180 Tagesstrafen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 122 StGB) als gerade noch leicht zu bezeichnen und entspricht einer Strafe von 3 Jahren bzw. 36 Monaten. 18.2 Subjektive Tatkomponenten a) Willensrichtung Der Beschuldigte handelte auch gegenüber F._____ eventualvorsätzlich, was sich wiederum erheblich strafmindernd auswirkt. Die Kammer erachtet hierfür eine Reduktion der Strafe um 9 Monate (¼) auf 27 Monate als angemessen. b) Beweggründe Hinsichtlich der Beweggründe kann auf die Ausführungen betreffend D._____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 17.2 vorne). Die Beweggründe wirken sich neutral aus. c) Vermeidbarkeit / verminderte Schuldfähigkeit Im Bezug auf die Vermeidbarkeit und die verminderte Schuldfähigkeit kann ebenfalls auf die Ausführungen betreffend D._____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 17.2 vorne). Im Tatzeitpunkt lag eine leicht- bis mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit vor. Da bei voller Schuldfähigkeit von einem gerade noch leichten Verschulden auszugehen ist, reduziert sich das Verschulden aufgrund der leicht- bis mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein leichtes Verschulden. Die Kammer erachtet hierfür eine Reduktion der Strafe um 12 Monate auf 15 Monate als angemessen. 18.3 Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist

insgesamt als leicht zu bewerten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 15 Monaten als angemessen. 18.4 Strafmilderung zufolge Versuch Die Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs ist bei F. _____ schwieriger zu beurteilen als bei D. _____. Das Verhalten des Beschuldigten hätte jedoch ohne Weiteres zu einer argen und bleibenden Entstellung des Gesichts von F. _____ oder einer anderen schweren Verletzung führen können. Die tatsächlichen Folgen der Tat waren weniger schwerwiegend als bei D. _____.

Angesichts dieser Umstände erachtet die Kammer für den Versuch eine Reduktion der Strafe um 5 Monate auf 10 Monate als angemessen. 18.5 Asperation Für den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von F. _____ wäre somit für sich alleine beurteilt eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten auszusprechen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kammer zu einer asperierten Strafe von 6 Monaten, so dass die Einsatzstrafe von 3½ Jahren auf 4 Jahre zu erhöhen ist. 52 19.

Asperation: versuchte schwere Körperverletzung z.N. von G. _____ 19.1 Objektive Tatkomponenten a) Ausmass des verschuldeten Erfolgs bzw. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts G. _____ erlitt zwei Verletzungen im Brustbereich, wobei die obere Muskelschicht durchtrennt wurde. Tiefer gelegene Strukturen, wichtige Gefässe und Organe wurden hingegen nicht verletzt. Ferner erlitt G. _____ zwei Schnittwunden an der linken Hand, wobei keine Sehnen durchtrennt wurden. Es bestand keine Lebensgefahr und G. _____ konnte ambulant behandelt werden. F. _____ führte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus, sein Bruder G. _____ habe eine Psychose gehabt und habe in die Psychiatrie gehen müssen. (Bd. IV, pag. 1123 Z. 2 f.). Die Vorinstanz hielt zutreffend fest, dass G. _____ schlimmere Verletzungen erlitten hat als sein Bruder F. _____. Bei F. _____ blieb allerdings eine störende und sichtbare Narbe im Gesicht zurück, was bei G. _____ nicht der Fall ist. Mit der Vorinstanz ist ferner davon auszugehen, dass die psychischen Probleme von G. _____ zu wenig dokumentiert sind, als dass sie für das Ausmass des verschuldeten Erfolgs berücksichtigt werden könnten. Die Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts wiegt damit – unter Berücksichtigung des ordentlichen Strafrahmens von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe – noch leicht. b) Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung resp. Verwerflichkeit des Handelns (kriminelle Energie) Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handelns kann sinngemäss auf die Ausführungen betreffend D. _____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 17.1 vorne). Sämtliche Tathandlungen wurden in einer Tateinheit begangen. Das Verhalten des Beschuldigten ist verwerflich und zeugt von erheblicher krimineller Energie. Im Ergebnis führt die Art und Weise der Herbeiführung der Rechtsgutverletzung zu einer Erhöhung der objektiven Tatschwere. c) Fazit objektives Tatverschulden Das objektive Tatverschulden ist im Verhältnis zum Strafrahmen von 180 Tagesstrafen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 122 StGB) als gerade noch leicht zu bezeichnen und entspricht einer Strafe von 3 Jahren bzw. 36 Monaten. 19.2 Subjektive Tatkomponenten a) Willensrichtung Der Beschuldigte handelte auch gegenüber G. _____ eventualvorsätzlich, was sich wiederum erheblich strafmindernd auswirkt. Die Kammer erachtet hierfür eine Reduktion der Strafe um 9 Monate (¼) auf 27 Monate als angemessen. b) Beweggründe 53 Hinsichtlich der Beweggründe kann auf die Ausführungen betreffend D. _____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 17.2 vorne). Die Beweggründe wirken sich neutral aus. c) Vermeidbarkeit / verminderte Schuldfähigkeit Im Bezug auf die Vermeidbarkeit und die verminderte Schuldfähigkeit kann ebenfalls auf die Ausführungen

betreffend D. _____ verwiesen werden (vgl. Ziff. IV. 17.2 vorne). Im Tatzeitpunkt lag eine leicht- bis mittelgradig verminderte Schuld- fähigkeit vor. Da bei voller Schuldfähigkeit von einem gerade noch leichten Ver- schulden auszugehen ist, reduziert sich das Verschulden aufgrund der leicht- bis mittelgradigen Beeinträchtigung auf ein leichtes Verschulden. Die Kammer erachtet hierfür eine Reduktion der Strafe um 12 Monate auf 15 Monate als angemessen.

19.3 Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist insgesamt als leicht zu bewerten. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für das hypothetisch vollendete Delikt eine Strafe von 15 Monaten als angemessen.

19.4 Strafmilderung zufolge Versuch Die Stiche in den Brustbereich von G. _____ hätten ohne Weiteres zu einer schweren wenn nicht sogar tödlichen Verletzung führen können. Die tatsächlichen Folgen der Tat waren bei ihm jedoch weit weniger schwerwiegend als bei D. _____. Es bestand keine Lebensgefahr und G. _____ konnte ambulant behandelt werden (vgl. Ziff. IV. 19.1 vorne). Angesichts dieser Umstände erachtet die Kammer für den Versuch eine Reduktion der Strafe um 5 Monate auf 10 Monate als angemessen.

19.5 Asperation Für den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung z.N. von G. _____ wäre somit für sich alleine beurteilt eine Freiheitsstrafe von 10 Mona- ten auszusprechen. Unter Anwendung des Asperationsprinzips gelangt die Kam- mer zu einer asperierten Strafe von 6 Monaten, so dass die Strafe von 4 Jahren auf 4½ Jahre zu erhöhen ist.

20. Täterkomponenten a) Vorleben und persönliche Verhältnisse Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hielt zutreffend fest, dass die Vorstrafe wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (vgl. Bd. V, pag. 1538) nicht einschlägig ist und deshalb nicht strafe erhöhend zu berücksichtigen ist. Die Vorstrafe wegen Drohung und einfacher Körperverletzung (vgl. Bd. V, pag. 1538) ist hingegen einschlägig. Der Beschuldigte hielt seiner damaligen Ehe- frau im Dezember 2009 ein Messer an den Hals und drohte ihr, ihr die Ohren abzu- schneiden (vgl. zum Ganzen Bd. IV, pag. 1292, S. 40 der Urteilsbegründung). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich aufgrund der ein- schlägigen Vorstrafe leicht strafe erhöhend aus.

54 b) Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren ist nicht zu beanstanden. Er hat sich stets korrekt und soweit möglich auch kooperativ verhal- ten. Die Führungsberichte des Regionalgefängnisses Bern vom 15. Februar 2016 (Bd. V, pag. 1471) und des Regionalgefängnisses Thun vom 1. März 2016 (Bd. V, pag. 1482 f.) fallen weitestgehend positiv aus. Das Verhalten des Beschuldigten sei sowohl gegenüber den Mitarbeitenden, wie auch gegenüber anderen Insassen stets freundlich und korrekt (Bd. V, pag. 1471). Ein solches Verhalten darf jedoch als selbstverständlich erwartet werden und ist nicht zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte aus, die Tat sei unnötig gewesen. Er habe damals nicht den richtigen Entscheid getroffen und habe nicht daran gedacht, etwas vor die Türe zu schieben. Er habe falsch ge- handelt und die Türe geöffnet (Bd. IV, pag. 1120 Z. 15 ff.). Diese Aussagen deuten zumindest auf eine gewisse Einsicht und Reue hin. Das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

c) Strafempfindlichkeit Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfind- lichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung ei- ner Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Vorliegend sind keine

aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen. d) Fazit Täterkomponenten Die Täterkomponenten wirken sich trotz der einschlägigen Vorstrafe insgesamt gerade noch neutral aus. 21. Strafmass Zusammenfassend erachtet die Kammer für die Schuldsprüche wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und zweifacher versuchter schwerer Körperverletzung eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten als angemessen. Die Untersuchungshaft von 527 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die Strafe am 11. März 2014 vorzeitig angetreten hat und sich bis am 26. Oktober 2014 im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat. Am 27. Oktober 2014 hat der Beschuldigte vorzeitig eine stationäre Massnahme angetreten. Freiheitsstrafen von mehr als drei Jahren sind zwingend zu vollziehen (BGE 134 IV 17 E. 3.3 S. 24). Ein bedingter oder teilbedingter Strafvollzug ist deshalb vorliegend nicht möglich (vgl. Art. 42 f. StGB). 55 22. Massnahme 22.1 Allgemeines Gemäss Art. 56 Abs. 1 StGB ist eine Massnahme anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen (lit. a); ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert (lit. b); und die Voraussetzungen der Art. 59-61, 63 oder 64 StGB erfüllt sind (lit. c). Das Gericht kann eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist und ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht (lit. a); und zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Eine ambulante Behandlung kann das Gericht gemäss Art. 63 Abs. 1 StGB u.a. anordnen, wenn der Täter psychisch schwer gestört ist und eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht (lit. a); und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Die Anordnung einer Massnahme setzt zudem voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB). Wie bereits dargelegt ist für die Kammer gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten des FPD der Universität Bern vom 20. Dezember 2013 (Bd. III, pag. 684) und den Bericht von Dr. M._____ vom 26. Mai 2015 (Bd. V, pag. 1403) erstellt, dass der Beschuldigte an einer schizoaffektiven Störung, gemischt, nicht vollständig remittiert (ICD-10 F25.2) und damit an einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StGB leidet. Des Weiteren geht die Kammer von der Hypothese 2 des Gutachtens aus, d.h. dass der Beschuldigte bereits im Tatzeitpunkt an Vorläufern dieser Erkrankung litt. Dr. M._____ erachtete dies ebenfalls als sehr wahrscheinlich (Bd. V, pag. 1403). Der Hypothese 2 folgend steht die zu beurteilende Tat in engem Zusammenhang mit der schizoaffektiven Störung (Bd. III, pag. 692). 22.2 Gutachten des FPD vom 20. Dezember 2013 Zur Risikoeinschätzung hält das Gutachten fest, beim Beschuldigten müsse das Risiko für erneute Gewaltdelikte unbehandelt als hoch beurteilt werden, insbesondere da bei der zu beurteilenden Tat noch nicht einmal eine klinisch vollständig zutage getretene Symptomatik der Grunderkrankung vorgelegen habe (Bd. III, pag. 691). Unbehandelt seien insbesondere impulsive Gewaltdelikte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten (Bd. III, pag. 694). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erklärte Dr. Z._____, statistisch gesehen hätten Leute mit einer schizoaffektiven Störung ein fünf- bis siebenfach höheres Risiko für solche Gewaltdelikte (Bd. IV, pag. 1127 Z. 21 f.). Aufgrund des Therapieberichts könne sie sagen, dass die Entwicklung des Beschuldigten sehr ungünstig

sei. Es bestehe keine Krankheitseinsicht und es sei nicht gelungen, eine Behandlungs- und Medikationscompliance zu erarbeiten. Dies sei aber typisch für dieses Störungsbild (Bd. IV, pag. 1127 Z. 24 ff.). Im Gutachten wird eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB empfohlen. Aufgrund der episodisch bzw. phasisch verlaufenden Krankheit, die eine schwere Störung der Integrität der Person zur Folge habe und der im Gutachten erwähnten Risikofaktoren, benötige der Beschuldigte ein strukturiertes Setting mit viel supportiver und lebenspraktischer Unterstützung. Das Setting müsse eine enge psychosoziale Begleitung, die gesicherte und kontrollierte Medikationsabgabe, sowie die fortlaufende Monitorisierung des psychopathologischen Zustands des Beschuldigten beinhalten, damit im Falle einer Verschlechterung frühzeitig Massnahmen zur Behandlung ergriffen werden könnten. Der Behandlungserfolg hänge einerseits von der regelmässigen Medikamenteneinnahme und andererseits von der psychosozialen Stabilität ab (Bd. III, pag. 692, pag. 694 f.). Nur eine stationäre Massnahme sei geeignet, der Gefahr erneuter, krankheitsbedingter impulsiver Gewaltstraftaten, die insbesondere im Falle einer erneuten psychotischen Dekompensation zu erwarten seien, zu begegnen. Das Störungsbild des Beschuldigten benötige eine langfristige, intensive psychiatrische Behandlung und psychosoziale Betreuung. Eine lediglich ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB werde demgegenüber – nicht zuletzt im Hinblick auf die begrenzte Krankheitseinsicht und unsichere Verlässlichkeit in der Mitwirkung des Beschuldigten in der Behandlung – als unzureichend und mit erheblichen Risiken behaftet eingeschätzt (Bd. III, pag. 696). Auch an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vertrat die Gutachterin die Auffassung, dass einzig eine stationäre therapeutische Massnahme zweckmässig und erfolgsversprechend sei. So führte sie auf Frage, warum eine ambulante Massnahme nicht genüge, aus, der stationäre Rahmen gewährleiste eine intensivere Behandlung. Es sei einfacher, wenn am Anfang die Medikamentencompliance nicht bestehe. Zudem seien auch die rechtliche Verbindlichkeit und der Zwangskontext höher, als bei einer Massnahme nach Art. 63 StGB. So können z.B. bei einer Massnahme nach Art. 59 StGB Medikamente unter Sicht abgegeben werden oder man könne z.B. eine Zwangsmedikation anordnen, was im Rahmen einer Massnahme nach Art. 63 StGB nicht möglich sei (Bd. IV, pag. 1127 Z. 40 ff.). Die Störung sei nicht nur unbehandelt, sondern auch behandelt lebenslänglich vorhanden. Unbehandelt würden die Symptome aber wiederkehrend auftreten. Die Behandlung zielle darauf ab, die Symptome zu unterdrücken. Die Störung sei gut behandelbar. Ein symptomfreies Leben sei sehr wahrscheinlich, wenn die Behandlung über längere Zeit durchgeführt werde (Bd. IV, pag. 1128 Z. 10 ff.).

22.3 Führungsberichte und Therapieverlaufsberichte

Gemäss dem Führungsbericht der Anstalten Thorberg vom 29. Januar 2015 (Bd. IV, pag. 1019 ff.) habe der Beschuldigte die psychiatrische Medikation vor ca. sechs Monaten abgesetzt. Seither sei bei ihm kein psychopathologisches oder dissoziales Verhalten beobachtet worden (Bd. IV, pag. 1019). Auch wenn bei ihm keine Krankheitseinsicht festzustellen sei, zeige er sich durchwegs bereit, sich beraten und betreuen zu lassen (Bd. IV, pag. 1020). Dem Therapieverlaufsbericht des FPD vom 17. März 2015 (Bd. IV, pag. 1098 ff.) kann entnommen werden, dass sich der Beschuldigte seit dem 11. März 2014 in 57 den Anstalten Thorberg befinde. Er sei am 27. Oktober 2014 auf die Therapieabteilung TAT übergetreten und befinde sich seit dem 30. Oktober 2014 in therapeutischer Behandlung (Bd. IV, pag. 1098). Die behandelnden Personen schlossen sich der Diagnose im Gutachten vom 20. Dezember 2013 an. Es werde vermutet, dass der Beschuldigte das ihm verschriebene Medikament seit ca. September 2014 eigenhändig abgesetzt habe. Nach einer symptomfreien Phase, wie dies häufig nach dem Absetzen der

antipsychotischen Medikation gesehen werde, komme es derzeit wieder zu beginnenden Symptomen der Erkrankung (Misstrauen, Wahrnehmungsverzerrung, Umständlichkeit im formalen Gedankengang (Bd. IV, pag. 1099). Der Beschuldigte sei derzeit nicht bereit, die dringend benötigte Medikation weiter einzunehmen, da er sich nicht als krank empfinde. Für die bisherigen psychoedukativen Bemühungen habe er sich nicht zugänglich gezeigt. Hier sei weitere Arbeit erforderlich. Sollte sich der Beschuldigte in der Folge allerdings nicht zugänglich zeigen, sei gegebenenfalls an die Etablierung einer massnahmenindizierten Zwangsmedikation zu denken, da eine Besserung der Legalprognose eng mit einer adäquaten Medikation in Zusammenhang stehe. Grundsätzlich sei zu beobachten, dass der Beschuldigte auf Medikamente gut anspreche und unter Medikation die Störung vollständig remittiert sei (Bd. IV, pag. 1099). Die Prognose hänge stark von der Medikamenten-Compliance ab (d.h. wie zuverlässig und gewillt er sei, die entsprechenden Medikamente einzunehmen). Diese sei derzeit aufgrund einer unzureichenden Krankheitseinsicht nicht gegeben. An der Empfehlung im Gutachten, dass eine Behandlung in einer psychiatrischen Klinik angezeigt sei, werde festgehalten (Bd. IV, pag. 1100). Gemäss einem weiteren Therapieverlaufsbericht des FPD vom 18. März 2015 (Bd. IV, pag. 1191 ff.) hätten bis heute keine eindeutigen Symptome einer schizoaffektiven Störung festgestellt werden können. Die ihm Gutachten aufgeführten Symptome (Wahrnehmungsstörungen, akustische Halluzinationen, stereotype Bewegungen, Affektlabilität, verminderter Antrieb, motorische Ruhelosigkeit, wechselnde depressive Stimmung), welche zur Diagnose geführt hätten, seien bis auf bestimmte Auffälligkeiten im formalen Gedankengang und dem auffällig anmutenden Gemütszustand aktuell nicht zu beobachten. Seit einigen Wochen habe beim Beschuldigten jedoch ein zunehmendes Misstrauen festgestellt werden können. Weiter seien eine Wahrnehmungsverzerrung und Umständlichkeit im formalen Gedankengang beobachtet worden. Zum aktuellen Zeitpunkt lasse sich sagen, dass die schizoaffektive Störung vollständig remittiert zu sein scheine (Bd. IV, pag. 1192). Der Beschuldigte leide an einer schizoaffektiven Störung, derzeit voll remittiert, auch ohne Medikation. Es handle sich um eine chronische Krankheit, welche voraussichtlich noch bis auf Weiteres bestehen bleiben werde. Aktuell lehne der Beschuldigte eine weitere medikamentöse Behandlung ab. Er befinde sich noch in einem symptomfreien Zustand (Bd. IV, pag. 1193). Allerdings sei davon auszugehen, dass das Risiko für einen erneuten Krankheitsausbruch ohne Medikation steige. Die erwähnten Beobachtungen (erhöhtes Misstrauen, desorganisierte Wahrnehmung) könnten ein Hinweis für einen erneuten Krankheitsschub sein. Die Prognose hänge bei seiner Störung stark von der Medikamenten-Compliance ab, wobei eine tiefe Dosis bei ihm wahrscheinlich ausreichen würde. In der Vergangenheit habe sich gezeigt, dass der Beschuldigte gut auf die Medikamente anspreche und 58 die Symptome wie die Stimmen oder seine Ängste bei Einnahme deutlich zurückgegangen seien (Bd. IV, pag. 1193 f.). Die Kammer erachtet es als stossend, dass zwei Therapieverlaufsberichte von der selben Stelle mit einem Tag Datumsdifferenz erstellt wurden, die inhaltlich nicht vollständig übereinstimmen. Der Therapieverlaufsbericht vom 18. März 2015 ist präziser und umfassender gehalten. Der Beschuldigte befindet sich gemäss diesem Bericht in einem symptomfreien Zustand (Bd. IV, pag. 1193). Das Fehlen dieses Berichts anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte denn auch zu Nachfragen seitens der Verteidigung (vgl. Bd. IV, pag. 1214 f.). Mit Verfügung vom 23. April 2015 nahm die Vorinstanz hierzu Stellung und führte aus, der Therapieverlaufsbericht vom 18. März 2015 sei erst am 27. März 2015 per Post beim Regionalgericht Oberland eingelangt. Der Bericht sei somit erst nach Abschluss

der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. und 20. März 2015 eingegangen, weshalb er im Beweisverfahren und in der Urteilsfindung nicht berücksichtigt werden können (Bd. IV, pag. 1218 ff.). Das Misstrauen des Beschuldigten gegenüber seinen Therapeuten ist aufgrund der unterschiedlichen Therapieverlaufsberichte zumindest teilweise nachvollziehbar. Gemäss dem Bericht der Anstalten Thorberg an die ASMV vom 29. April 2015 (Bd. V, pag. 1361 f.) sei eine konstruktive und zielführende Zusammenarbeit mit dem Beschuldigten auf der Therapieabteilung der Anstalten Thorberg aktuell nicht mehr möglich. Seit der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe der Beschuldigte zunächst die Gespräche mit seinem Einzeltherapeuten, im weiteren Verlauf auch jene mit der Bezugsperson und die Teilnahme an stationsinternen Gruppen verweigert. Er bekunde ein sehr grosses Misstrauen dem gesamten therapeutischen Team gegenüber. Die Äusserungen des Beschuldigten seien teilweise paranoid gefärbt (Bd. V, pag. 1361).

22.4 Bericht von Dr. M. _____ vom 26. Mai 2015

Dr. M. _____ hielt in seinem Bericht vom 26. Mai 2015 (Bd. V, pag. 1403 ff.) fest, aus den Akten sei ersichtlich, dass der Beschuldigte mehr als ein Jahr symptomfrei gewesen sei und aktuell eine eindeutige Zustandsverschlechterung medizinisch nicht ausreichend belegt sei. Bei einer Person, welche bereits seit längerer Zeit keine anhaltende Symptomatologie einer psychiatrischen Erkrankung zeige, dürfe nicht von einer chronischen Krankheitsentwicklung bzw. einem chronischen Verlauf gesprochen werden. Bei einer psychisch stabilen Person würde grundsätzlich eine ambulante Massnahme auch ausreichen. Eine medikamentöse Behandlung – davon werde der Erfolg der Therapie hauptsächlich abhängig gemacht – könne durchaus auch im ambulanten Rahmen weitergeführt werden (Bd. V, pag. 1405). Dem Ergänzungsbericht des FPD vom 10. Februar 2016 (Bd. V, pag. 1460 ff.) kann entnommen werden, dass die Einschätzung von Dr. M. _____ nichts an den im Gutachten gezogenen Schlüssen ändere (Bd. V, pag. 1462). Beim Beschuldigten bestehe heute keinerlei Behandlungseinsicht mehr. Er sei nicht mehr gewillt, Medikamente einzunehmen. Ein ambulantes Setting könne die nötigen Strukturen auf dieser Basis nicht gewährleisten (Bd. V, pag. 1463).

22.5 Beurteilung der Kammer

Die Kammer erachtet das Gutachten des FPD der Universität Bern vom 20. Dezember 2013 als schlüssig und nachvollziehbar. Gestützt auf das Gutachten ist davon auszugehen, dass die Erkrankung des Beschuldigten längerdauernd fortbesteht und phasenweise immer wieder auftreten kann. Es gibt geeignete Behandlungsformen. Der Beschuldigte hat in der Vergangenheit insbesondere auf eine medikamentöse Behandlung gut angesprochen. Unbehandelt sind insbesondere impulsive Gewaltdelikte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Mit Blick auf die verübten Delikte wäre eine stationäre Massnahme und der damit verbundene Freiheitsentzug nach wie vor verhältnismässig. Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen jedoch ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_543/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 4.2.3. mit Hinweisen). Der Beschuldigte trat am 27. Oktober 2014 im Rahmen eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs auf die Therapieabteilung TAT der Anstalten Thorberg über (Bd. IV, pag. 1098). Nachdem der Beschuldigte jegliche therapeutische Interventionsversuche verweigert hatte, wurde er am 12. Mai 2015 in das Regionalgefängnis Bern verlegt (Bd. V, pag. 1360 ff., pag. 1367). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 teilte die ASMV mit, dass der Beschuldigte am 21. Oktober 2015 in der Klinik Königsfelden hätte aufgenommen werden können. Er habe jedoch den Transport in die Klinik konsequent verweigert und dadurch eine Verlegung verunmöglicht. Angesichts der anhaltenden Verweigerungshaltung des Beschuldigten sowie seiner nicht vorhandenen Therapiewilligkeit sehe die ASMV keine Möglichkeit, den

Beschuldigten im Rahmen des vorzeitigen Massnahmen- vollzugs in eine Massnahmeninstitution einzuweisen (Bd. V, pag. 1411). Es muss somit festgehalten werden, dass der Beschuldigte keiner anhaltenden Massnahme zugeführt werden könnte. Sämtliche bisher durchgeführten Massnahmenversuche müssen als gescheitert angesehen werden. Es ist zu erwarten, dass sich an der Haltung des Beschuldigten, jegliche therapeutischen Bemühungen zu verweigern, auch in den nächsten Monaten nichts ändern wird. Selbst wenn es gelingen würde, den Beschuldigten in eine Massnahmeninstitution einzuweisen, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte in dieser Institution die Medikamente einnehmen würde. Die Empfehlungen im Gutachten vom 20. Dezember 2013 sind deshalb heute nicht mehr umsetzbar. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte seit längerer Zeit symptomfrei ist, dies obwohl er die Medikamente bereits im September 2014 abgesetzt hat. Eine eindeutige Zustandsverschlechterung ist gemäss Dr. M. _____ medizinisch nicht ausreichend belegt (Bd. V, pag. 1404 f.). Im Führungsbericht des Regionalgefängnisses Thun vom 1. März 2016 wird der Beschuldigte als vernünftiger und unproblematischer Insasse beschrieben, welcher im täglichen Umgang ein gutes Verhalten zeige. Es seien keine besonderen Vorkommnisse verzeichnet (Bd. V, pag. 1482). Solange das Verhalten des Beschuldigten im Strafvollzug nicht zu beanstanden ist und sich sein Zustand nicht verschlechtert, sind die Voraussetzungen für eine Zwangsmedikation nicht gegeben (vgl. Art. 63 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmen- vollzug vom 25. Juni 2003 [SMVG; BSG 341.1]). 60 Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nach Verbüsung seiner Freiheitsstrafe ausgeschafft wird. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die im Ergänzungsbereich des FPD vom 10. Februar 2016 erwähnten, raschen Progressionsschritte, z.B. in ein Wohn- oder Arbeitsexternat (Bd. V, pag. 1464), beim Beschuldigten überhaupt möglich wären. Sein sozialer Empfangsraum ist in der Türkei. Anlässlich des letzten Wortes an der oberinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er schnellst möglich in die Türkei zurückgehen möchte (Bd. V, pag. 1626). Die Kammer kommt deshalb zum Schluss, dass heute die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB nicht (mehr) erfüllt sind. Sie ist allerdings der Auffassung, dass der Beschuldigte zumindest eine gewisse Unterstützung benötigt. Gemäss Dr. M. _____ könnte eine Behandlung durchaus auch im ambulanten Rahmen weitergeführt werden (Bd. V, pag. 1405). Durch einen regelmässigen Kontakt zu einer Fachperson im Rahmen einer ambulanten Behandlung ist gewährleistet, dass rasch auf sich verändernde Umstände (erneuter Krankheitsschub, Gefährdung von Drittpersonen) reagiert werden könnte. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer eine ambulante Behandlung gemäss Art. 63 StGB als angezeigt, um der Gefahr weiterer Straftaten des Beschuldigten zu begegnen. Sind sowohl die Voraussetzungen für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht gemäss Art. 57 Abs. 1 StGB beide Sanktionen an. Ein Aufschub des Vollzugs einer unbedingten Freiheitsstrafe zugunsten einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur zulässig, wenn die ambulante Therapie (ausserhalb des Strafvollzugs) im konkreten Einzelfall aktuelle und günstige Bewährungsaussichten eröffnet, die durch den Strafvollzug zunichte gemacht oder erheblich vermindert würden. Ein Aufschub muss sich folglich aus Gründen der Heilbehandlung hinreichend rechtfertigen (Urteil des Bundesgerichts 6B_425/2012 vom 19. November 2012 E. 1.2). Vorliegend gibt es keine Hinweise darauf, dass der Erfolg der Therapie durch den Freiheitsentzug erheblich beeinträchtigt würde. Die ambulante Behandlung ist daher vollzugsbegleitend anzuordnen. V. Widerruf Gemäss Art. 46 StGB widerruft das Gericht die bedingte Strafe

oder den bedingten Teil der Strafe, wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht und deshalb zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten verüben wird (Abs. 1). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten warnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Abs. 2). Der Widerruf darf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind (Abs. 5). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts führt ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen nicht zwingend zum Widerruf des bedingten 61 Strafaufschubs. Dieser soll nach Art. 46 Abs. 1 StGB nur erfolgen, wenn «des-halb», also wegen der Begehung des neuen Delikts, zu erwarten ist, dass der Täter weitere Straftaten verüben wird. Eine bedingte Strafe ist nur zu widerrufen, wenn von einer negativen Einschätzung der Bewährungsaussichten auszugehen ist, d.h. aufgrund der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche Schlechtprognose besteht (BGE 134 IV 140 E. 4.2 f. S. 142 f. mit Hinweisen). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 140 E. 4.4 S. 143). Bei der Beurteilung der Bewährungsaussichten ist auch miteinzubeziehen, ob die neue Strafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wird. Das Gericht kann zum Schluss kommen, dass vom Widerruf des bedingten Vollzugs für die frühere Strafe abgesehen werden kann, wenn die neue Strafe vollzogen wird (BGE 134 IV 140 E. 4.5 S. 144; bestätigt in den Urteilen des Bundesgerichts 6B_286/2011 vom 29. August 2011 E. 5.3; 6B_1048/2010 vom 6. Juni 2011 E. 4.2.2 und 5.2). Der Beschuldigte wurde mit Strafmandat des Untersuchungsrichteramts IV Berner Oberland vom 19. Dezember 2010 wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu CHF 20.00 sowie mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 21. Juni 2011 wegen Drohung und einfacher Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu CHF 90.00 verurteilt. Die Probezeit wurde auf je zwei Jahre festgelegt (Bd. V, pag. 1538). Der Beschuldigte beging die vorliegend zu beurteilenden Delikte während der Probezeit des Strafmandats vom 19. Dezember 2010 und des Urteils vom 21. Juni 2011. Seit dem Ablauf der Probezeit des Strafmandats vom 19. Dezember 2010 sind mittlerweile mehr als drei Jahre vergangen, weshalb der Widerruf nicht mehr angeordnet werden darf (Art. 46 Abs. 5 StGB). Das Widerrufsverfahren betreffend das Strafmandat des Untersuchungsrichteramts IV Berner Oberland vom 19. Dezember 2010 wird eingestellt. In Anbetracht der vorliegend zu beurteilenden Tat und gestützt auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 20. Dezember 2013 ist die Legalprognose des Beschuldigten als eher ungünstig zu bezeichnen. Das Gutachten hielt fest, beim Beschuldigten müsse das Risiko für erneute Gewaltdelikte unbehandelt als hoch beurteilt werden (Bd. III, pag. 691). Unbehandelt seien insbesondere impulsive Gewaltdelikte mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten (Bd. III, pag. 694). Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seit längerer Zeit symptomfrei ist obwohl er die Medikamente bereits im September 2014 abgesetzt hat. Sein Verhalten im Strafvollzug ist nicht zu beanstanden (vgl. Ziff. IV. 22.5 vorne). Zudem wird der Beschuldigte zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten verurteilt. In Anwendung der sogenannten Mischrechnungspraxis rechtfertigt es sich, den dem Beschuldigten mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 21. Juni 2011 für eine Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu CHF 90.00 gewährten bedingten Vollzug nicht zu widerrufen. Die Probezeit ist jedoch um ein Jahr zu verlängern. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für die beiden Widerrufsverfahren, ausmachend CHF 300.00, werden dem Beschuldigten auferlegt. 62

Die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten für die beiden Widerrufsverfahren von total CHF 300.00, ausmachend CHF 150.00, wird dem Beschuldigten auferlegt. Die andere Hälfte wird vom Kanton Bern getragen. VI. Zivilpunkt Hinsichtlich des Zivilpunkts kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat den Zivilpunkt ausführlich und sorgfältig begründet (Bd. IV, pag. 1297 ff., S. 45 ff. der Urteilsbegründung). Die zugesprochene Genugtuung von CHF 6'000.00 an D. _____ und von je CHF 1'500.00 an F. _____ und G. _____ erscheint angemessen. Entgegen der Auffassung von Rechtsanwalt E. _____ muss den Privatklägern ein Selbstverschulden angelastet werden. Die Kammer hat – anders als die Vorinstanz – das Vorliegen einer Notwehrsituation bejaht. Eine Erhöhung der Genugtuungssummen ist unter diesen Umständen nicht angezeigt. Andererseits hat die Vorinstanz dem Selbstverschulden der Privatkläger bereits ausreichend Rechnung getragen, so dass sich auch eine Reduktion der Genugtuungssummen nicht rechtfertigt. Die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 6'000.00 an D. _____ und von je CHF 1'500.00 an F. _____ und G. _____ ist zu bestätigen. Für die Beurteilung des Zivilpunkts werden keine erst- und oberinstanzlichen Kosten ausgeschieden. VII. Kosten und Entschädigung

23. Verfahrenskosten a) Erstinstanzliches Verfahren Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 46'444.00, aufzuerlegen. b) Oberinstanzliches Verfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Kosten werden bestimmt auf eine Gebühr von CHF 5'000.00 (Art. 24 lit. b VKD) sowie Auslagen von CHF 840.40 (Bd. V, pag. 1485 f.), insgesamt ausmachend CHF 5'840.40. Rechtsanwalt B. _____ beantragte oberinstanzlich namens des Beschuldigten u.a. einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten vorsätzlichen Tötung und der versuchten schweren Körperverletzung sowie die Aufhebung der stationären, therapeutischen Massnahme (Bd. V, pag. 1629). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte demgegenüber Schuldsprüche wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und versuchter schwerer Körperverletzung in zwei Fällen, die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB (Bd. V, pag. 1632 f.). Aufgrund des Ausmasses an Obsiegen und Unterliegen rechtfertigt es sich vorliegend, dem Beschuldigten vier Fünftel der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 5'840.40, ausmachend CHF 4'672.30, aufzuerlegen. Ein Fünftel der Verfahrenskosten, ausmachend CHF 1'168.10, wird ausgeschieden und vom Kanton Bern getragen.

24. Entschädigung der amtlichen und privaten Verteidigung a) Erstinstanzliches Verfahren Das Honorar für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt C. _____ wurde von der Vorinstanz mit Entscheid vom 17. Februar 2015 auf CHF 10'854.00 (47.5 Stunden à CHF 200.00, zzgl. MwSt.-pflichtige Auslagen von CHF 550.00 und MwSt. von 8%) bestimmt (Bd. IV, pag. 1062 ff.). Das volle Honorar beträgt CHF 13'305.60 (volles Honorar von CHF 11'770.00, zzgl. MwSt.-pflichtige Auslagen von CHF 550.00 und MwSt. von 8%). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 10'854.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt C. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'451.60, zu

erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). b) Oberinstanzliches Verfahren Für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz wird dem Beschuldigten eine Parteientschädigung von CHF 2'283.10 (inkl. Auslagen und MwSt) ausgerichtet, unter gleichzeitiger Verrechnung mit den ihm auferlegten oberinstanzliche Verfahrenskosten von CHF 4'672.30 (Art. 442 Abs. 4 StPO). Dies entspricht einem Fünftel der von Rechtsanwalt B. _____ eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 21. März 2016 (Bd. V, pag. 1602 ff.). Der Vollständigkeitshalber ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwalt B. _____ nach Eröffnung des oberinstanzlichen Urteils am 23. März 2016 eine weitere Kostennote eingereicht hat (Bd. V, pag. 1646 ff.). Nach Ansicht der Kammer sind mit dem in der Kostennote vom 21. März 2016 geltend gemachten Betrag von CHF 11'415.55 auch die Kosten der Urteilsöffnung vom 23. März 2016 erfasst, zumal Rechtsanwalt B. _____ an der Urteilsöffnung auch nicht persönlich teilgenommen hat.

25. Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands Gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerschaft nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. 64 Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft trägt vorerst der Staat. Nur wenn sich die beschuldigte Person im Zeitpunkt des Kostenentscheids oder später in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, kann der Staat die von ihm im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerschaft geleisteten Verfahrenskosten bei der beschuldigten Person zurückfordern (Art. 138 Abs. 2 StPO). Die materiellen Voraussetzungen für die Rückforderung dieser Kosten decken sich mit denjenigen der amtlichen Verteidigung (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 und Art. 135 Abs. 4 StPO): In beiden Fällen muss sich die beschuldigte Person in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden (DO-MEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 19 zu Art. 426 StPO; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_150/2012 vom 14. Mai 2012 E. 2.1; 6B_112/2012 vom 5. Juli 2012 E. 1.2). In Abänderung des erstinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte somit nicht vorab zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Privatkläger zu verurteilen.

a) Erstinstanzliches Verfahren Das Honorar für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger vor erster Instanz durch Rechtsanwalt E. _____ wurde von der Vorinstanz gemäss eingereichter Kostennote bestimmt und ist zu bestätigen (Bd. IV, pag. 1301 f., S. 49 f. der Urteilsbegründung; pag. 1153). Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'696.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'377.00, zu erstatten, wenn er in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

b) Oberinstanzliches Verfahren Das Honorar für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger vor oberer Instanz durch Rechtsanwalt E. _____ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 22. März 2016 (Bd. V, pag. 1613) auf CHF 1'434.15 festgesetzt. Da die Privatkläger im Zivilpunkt unterlegen sind, haben sie in solidarischer Haftbarkeit dem Kanton Bern die für das obergerichtliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'434.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 324.00, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

VIII. Verfügungen 26. Anordnung von Sicherheitshaft Bis zum Übertritt in den Strafvollzug wird Sicherheitshaft

angeordnet und der Beschuldigte wird in Sicherheitshaft versetzt. Für die Begründung kann auf Ziff. V. 1. des Dispositivs verwiesen werden (Bd. V, pag. 1639). 65 27. Löschung DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). Die Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die zuständige Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). 66 IX. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Oberland (Kollegialgericht) vom 20. März 2015 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als weiter verfügt wurde: 1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB): - 1 Küchenmesser (KTD-Nr. 001, mutmassliche Tatwaffe) - 1 Taschentuchfragment, weiss (KTD-Nr. 007) - 1 Zigarettenkippe, Muratti (KTD-Nr. 011) - 1 Zigarettenkippe, Chesterfield (KTD-Nr. 017) - 1 Taschentuchfragment, weiss (KTD-Nr. 022) - 1 Kapuzenjacke, Angelo Litrico, Faserpelz, schwarz (KTD-Nr. 027) - 1 Pullover, DigginChd (KTD-Nr. 028) - 1 T-Shirt, Your Turn (KTD-Nr. 029) - 1 Jeanshose, Creeks (KTD-Nr. 030) - 1 Unterhose, Uomo (KTD-Nr. 031) - 1 Paar Socken, schwarz (KTD-Nr. 032) - 1 Paar Schuhe, Cube (KTD-Nr. 033) - 1 Apparat zum Zigarettdrehen (KTD-Nr. 003) - 1 Dose, Brookfields, leer (KTD-Nr. 004) - 1 Verpackung Erdnüsse, Denner, rot (KTD-Nr. 005) - 1 Verpackung Flips, Denner, rot (KTD-Nr. 006) - 1 Einkaufstasche (Kunststoff), Schild schwarz / weiss (KTD-Nr. 008) - 1 Getränkedose Coca-Cola (KTD-Nr. 009) - 1 Pullover, D&G (KTD-Nr. 046) - 1 Träger-Shirt, Zeloni (KTD-Nr. 047) - 1 Jeans, Diesel (KTD-Nr. 048) - 1 Hosengurt, DS 789 (KTD-Nr. 049) - 1 Boxer-Shorts Basefield (KTD-Nr. 050) - 1 Unterhose (KTD-Nr. 051) - 1 Paar Socken, Sky Run (KTD-Nr. 052) - 1 Paar Turnschuhe, Puma (KTD-Nr. 053) - 1 Hut, beige (KTD-Nr. 054) - 1 Jacke, Black Out (KTD-Nr. 039) - 1 Polo-Shirt, Exist (KTD-Nr. 040) - 1 Hose, Decoder (KTD-Nr. 041) - 1 Paar Turnschuhe (KTD-Nr. 042) 2. Folgende Gegenstände werden A. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben: - 1 Jacke, N&Y (KTD-Nr. 057) 67 - 1 Pullover, blau (KTD-Nr. 058) - 1 Jeans, Carhardt (KTD-Nr. 059) - 1 Gurt, Leder (KTD-Nr. 060) - 1 Trainerhose, Adidas (KTD-Nr. 061) - 1 Boxershorts, Derby (KTD-Nr. 062) - 1 Paar Socken, schwarz (KTD-Nr. 063) - 1 Paar Turnschuhe, weiss (KTD-Nr. 064) 3. Folgende Gegenstände werden I. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben: - 1 Trägerleibchen, Cuess (KTD-Nr. 068) - 1 Unterhose, String (KTD-Nr. 069) - 1 Pyjama-Shorts, rosa (KTD-Nr. 070) - 1 Paar Schuhe, Flip-Flops (KTD-Nr. 071) 4. Folgende Gegenstände werden J. _____ nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgegeben: - 1 Pullover, Folia (KTD-Nr. 075) - 1 String-Body (KTD-Nr. 076) - 1 Unterhose, schwarz (KTD-Nr. 077) - 1 Shorts, blau (KTD-Nr. 078) II. A. _____ wird schuldig erklärt: 1. der versuchten vorsätzlichen Tötung, begangen am 17.10.2012 in N. _____ z.N. von D. _____; 2. der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 17.10.2012 in N. _____ z.N. von F. _____; 3. der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 17.10.2012 in N. _____ z.N. von G. _____. und in Anwendung der 16 Abs. 1, Art. 19 Abs. 2, 22 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 56, 57 Abs. 1, 63, 111, 122 StGB Art. 426 Abs. 1, 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten. Die Untersuchungshaft von 527 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe an gerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 11.03.2014 vorzeitig angetreten worden ist und sich A. _____ bis am 26.10.2014 im vorzeitigen Strafvollzug befunden hat. 68 Es wird eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme

gemäss Art. 63 StGB angeordnet. Es wird festgestellt, dass eine stationäre Massnahme am 27.10.2014 vorzeitig angetreten worden ist. 2. Zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt ausmachend CHF 46'444.00. 3. zur Bezahlung von vier Fünfteln der oberinstanzlichen Verfahrenskosten von total CHF 5'840.40, ausmachend CHF 4'672.30. III. 1. Das Widerrufsverfahren betreffend das Strafmandat des Untersuchungsrichteramts IV Berner Oberland vom 19.12.2010 wird eingestellt. 2. Der A._____ mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 21.06.2011 für eine Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu CHF 90.00 gewährte bedingte Vollzug wird nicht widerrufen. Die Probezeit wird um 1 Jahr verlängert. 3. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten für die beiden Widerrufsverfahren, ausmachend CHF 300.00, werden A._____ auferlegt. 4. Die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten für die beiden Widerrufsverfahren von total CHF 300.00, ausmachend CHF 150.00, wird A._____ auferlegt. Die Hälfte der oberinstanzlichen Verfahrenskosten für die beiden Widerrufsverfahren von total CHF 300.00, ausmachend CHF 150.00, wird vom Kanton Bern getragen IV. A._____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 6'000.00 Genugtuung an den Straf- und Zivilkläger D._____. 2. Zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Straf- und Zivilkläger F._____. 3. Zur Bezahlung von CHF 1'500.00 Genugtuung an den Straf- und Zivilkläger G._____. 4. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine erst- und oberinstanzlichen Kosten ausgeschieden. 69 V. Weiter wird verfügt: 1. Bis zum Übertritt in den Strafvollzug wird Sicherheitshaft angeordnet und A._____ wird in Sicherheitshaft versetzt. Begründung: Gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO ist Sicherheitshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Der dringende Tatverdacht ist aufgrund der oberinstanzlich bestätigten Schuldsprüche erstellt. Zu prüfen ist, ob der einzig in Frage kommende Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts setzt die Annahme von Fluchtgefahr eine gewisse Wahrscheinlichkeit voraus, dass sich die beschuldigte Person, wenn sie in Freiheit wäre, dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen würde. Im Vordergrund steht dabei eine mögliche Flucht ins Ausland, denkbar ist jedoch auch ein Untertauchen im Inland. Bei der Bewertung, ob Fluchtgefahr besteht, sind die gesamten konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. Es müssen Gründe bestehen, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Schwere der drohenden Strafe darf als ein Indiz für Fluchtgefahr gewertet werden, genügt jedoch für sich allein nicht, um den Haftgrund zu bejahen. Miteinzubeziehen sind die familiären und sozialen Bindungen, die berufliche und finanzielle Situation und die Kontakte zum Ausland (Urteil des BGer 1B_88/2014 vom 2. April 2014 E. 4.1. mit Hinweisen). Der Beschuldigte ist türkischer Staatsangehöriger und verfügt in der Schweiz über eine abgelaufene Aufenthaltsbewilligung B. Er hat in der Schweiz auch kein intaktes familiäres Netz. Seine Verwandten leben in der Türkei. Anlässlich seines letzten Wortes an der oberinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte aus, dass er schnellst möglich in die Türkei zurückgehen möchte. Bei einer Freilassung besteht die Gefahr, dass sich der Beschuldigte ins Ausland absetzen und sich so dem Strafvollzug entziehen würde. Aufgrund dieser Umstände ist der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäss Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO zu bejahen. Die Kammer verurteilt den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten. Diese Strafe hat der Beschuldigte noch nicht vollständig verbüsst. Die Anordnung von Sicherheitshaft bis zum Übertritt in den Strafvollzug ist deshalb

verhält- nismässig. 2. Für das Verfahren vor oberer Instanz wird ein Fünftel der Verfahrenskosten von total CHF 5'840.40, ausmachend CHF 1'168.10, ausgeschrieben und vom Kanton Bern ge- tragen. 3. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt C. _____ wurde mit Verfügung vom 17.02.2015 auf CHF 10'854.00 70 (47.5 Stunden à CHF 200.00, zzgl. MwSt.-pflichtige Auslagen von CHF 550.00 und MwSt. von 8%) bestimmt. Das volle Honorar beträgt CHF 13'305.60 (volles Honorar von CHF 11'770.00, zzgl. MWSt.-pflichtige Auslagen von CHF 550.00 und MWSt. von 8%). A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 10'854.00 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt C. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 2'451.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands der Straf- und Zivilkläger D. _____, F. _____ und G. _____, Rechtsanwalt E. _____, wurde/wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt: Erste Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 25.50 200.00 CHF 5'100.00 CHF 174.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 5'274.40 CHF 421.95 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 5'696.35 volles Honorar CHF 6'375.00 CHF 174.40 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 6'549.40 CHF 523.95 CHF 0.00 Total CHF 7'073.35 nachforderbarer Betrag CHF 1'377.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'696.35 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Ho- norar, ausmachend CHF 1'377.00, zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 71 Obere Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 6.00 200.00 CHF 1'200.00 CHF 127.90 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 1'327.90 CHF 106.25 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 1'434.15 volles Honorar CHF 1'500.00 CHF 127.90 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 1'627.90 CHF 130.25 CHF 0.00 Total CHF 1'758.15 nachforderbarer Betrag CHF 324.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST D. _____, F. _____ und G. _____ haben in solidarischer Haftbarkeit dem Kanton Bern die für das obergerichtliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 1'434.15 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt E. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 324.00, zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 5. A. _____ wird eine Parteientschädigung von CHF 2'283.10 (inkl. Auslagen und MwSt) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz ausgerichtet, unter gleichzeitiger Verrechnung mit den ihm auferlegten oberinstanzli- che Verfahrenskosten von CHF 4'672.30 (Art. 442 Abs. 4 StPO). 6. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. . _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG). 7. Die Zustimmung zur Löschung der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die zuständige Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungs- dienstlicher Daten). 8. Mündlich eröffnet und begründet: - dem Beschuldigten/Berufungsführer, assistiert durch Frau AA. _____, juristi- sche Mitarbeiterin im Büro von Rechtsanwalt B. _____ - der Generalstaatsanwaltschaft Schriftlich zu eröffnen: - dem

Beschuldigten/Berufungsführer, v.d. Rechtsanwalt B._____ - den Straf- und
Zivilklägern/Berufungsführern, a.v.d. Rechtsanwalt E._____ - der
Generalstaatsanwaltschaft - Rechtsanwalt C._____ 72 Mitzuteilen: - der Vorinstanz -
der Abteilung für Straf- und Massnahmenvollzug - der Koordinationsstelle Strafregister
(nur Dispositiv) - dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst - dem
Regionalgefängnis Thun (nur Dispositiv) - dem Forensisch-Psychiatrischen Dienst der
Universität Bern (nur Urteilsbegrün- dung, nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) Bern, 23.
März 2016 (Ausfertigung: 21. September 2016) Im Namen der 1. Strafkammer Der
Präsident: Oberrichter Vicari Die Gerichtsschreiberin: Suter Rechtsmittelbelehrung Gegen
diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim
Bundesge- richt, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen
gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das
Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde
muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.